

„Der ‚Wachstumsfonds Deutschland‘ hat sein Zielvolumen von 1 Mrd. Euro erreicht“, heißt es in einer gemeinsamen PM des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz und der KfW Capital. Damit sei ein zentraler Baustein des Zukunftsfonds der Bundesregierung verwirklicht worden. Der Wachstumsfonds Deutschland gehöre zu den größten Venture-Capital-(VC-)Dachfonds, die in Europa jemals aufgelegt wurden, und speise sich mehrheitlich aus privaten Mitteln. Zu den Investoren gehörten neben dem Bund und KfW Capital als Ankerinvestoren über 20 bedeutende institutionelle Investoren, darunter Versicherungen, Versorgungswerke, Stiftungen, Vermögensverwalter und große Family Offices, namentlich u. a. die Allianz, BlackRock, Debeka, Generali Deutschland AG, Gothaer Versicherung, HUK-Coburg, die RAG-Stiftung, SIGNAL IDUNA, Stuttgarter Lebensversicherung a.G., Tecta Invest und Württembergische Lebensversicherung AG. Gemeinsam mit anderen Investoren investiere der Wachstumsfonds in deutsche und internationale VC-Fonds mit Anlageschwerpunkt in Europa und Deutschland. Der Zugang zu dringend benötigtem Wachstumskapital werde so für Start-ups und innovative Technologieunternehmen deutlich verbessert, und der Innovationsstandort Europa und Deutschland gestärkt. KfW Capital agiere beim Wachstumsfonds Deutschland sowohl als Anlagevermittler als auch als Anlageberater. Die Verwaltung des Wachstumsfonds Deutschland erfolge durch die Fonds-Service-Plattform Universal Investment Gruppe. Das Besondere an der Struktur des Wachstumsfonds Deutschland: Er bestehe aus zwei parallelen Investmentvehikeln, die den unterschiedlichen Risikopräferenzen der einzelnen Investorengruppen entgegenkommen. Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) und seine Mitgliedsunternehmen hätten die Strukturierung des Wachstumsfonds maßgeblich begleitet. Der Investitionsschwerpunkt des Fonds liege auf deutschen und europäischen VC-Fonds mit einem Fokus auf Later Stage; der Sektorfokus liege in den Bereichen ICT (Informations- und Kommunikationstechnologie), Life Science sowie Climate and Food Tech. Wie üblich habe der Wachstumsfonds Deutschland bereits nach dem First Closing, Mitte Dezember 2022, mit der Investmenttätigkeit begonnen und bis Mitte November 2023 bereits in 16 VC-Fonds mit einem Volumen von 265 Mio. Euro investiert.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

EU: Übernahme der Änderungen an IFRS 16

-tb- Die Europäische Union (EU) hat die Änderungen an IFRS 16 „Leasingverhältnisse“ zur Bilanzierung von Leasingverbindlichkeiten im Rahmen von Sale-and-Lease-back-Transaktionen zur Anwendung in der EU übernommen. Die PM ist unter <https://eur-lex.europa.eu> abrufbar.

➔ Weitere Informationen dazu auch unter www.drsc.de.

DRSC: Neue delegierte Rechtsakte zur Umwelttaxonomie-VO im EU-Amtsblatt veröffentlicht

Am 21.11.2023 wurden zwei neue delegierte Rechtsakte zur EU-Umwelttaxonomie-Verordnung (Umwelttaxonomie-VO, Verordnung (EU) 2020/852) im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Der erste delegierte Rechtsakt beinhaltet die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 mit sieben Anhängen. Die ersten vier Anhänge enthalten neue technische Bewertungskriterien für Wirtschaftstätigkeiten bzgl. der vier nichtklimabezogenen Umweltziele. Die Anhänge fünf bis sieben enthalten Änderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 zur Taxonomieberichterstattung. Der zweite delegierte Rechtsakt beinhaltet die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2485 mit zwei Anhängen und ändert die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 bzgl. der beiden klimabezogenen Umweltziele. Die zwei Anhänge enthalten neue technische Bewertungskriterien, die sich sowohl auf bereits taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten und auf neue Wirtschaftstätigkeiten beziehen. Das Deutsche

Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) wird sich weiterhin mit Entwicklungen zur Umwelttaxonomie-VO befassen. In der Vergangenheit hat es mit seinen Mitgliedsunternehmen und -verbänden dreizehn Anwenderforen zur Umwelttaxonomie-VO durchgeführt. Die in den Anwenderforen diskutierten Probleme und Lösungsansätze werden in Form von Eingaben an die Europäische Kommission weitergeleitet. Ein Teil der in den Eingaben angesprochenen Themen wurde bereits in den von der Europäischen Kommission veröffentlichten FAQ-Dokumenten behandelt. Zusätzliche Informationen finden sich auf der einschlägigen DRSC-Projektseite.

(www.drsc.de)

DRSC: Mitschnitte der 22. Sitzung des FA Finanzberichterstattung

Der Mitschnitt des Tagesordnungspunktes der 22. Sitzung des Fachausschusses (FA) Finanzberichterstattung des DRSC vom 20.11.2023 ist unter www.drsc.de abrufbar.

Wirtschaftsprüfung

IDW: Stellungnahme zum RefE eines Finanzmarktdigitalisierungsgesetzes

In einem unter www.idw.de abrufbaren Schreiben an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) zum Referentenentwurf (RefE) eines Gesetzes über die Digitalisierung des Finanzmarktes (Finanzmarktdigitalisierungsgesetz) Stellung genommen. Darin begrüßt das IDW das Ziel des Gesetzes, die Digitalisierung des Finanzmarktes zu fördern sowie das Vertrauen in neue digitale Finanzstrukturen zu stärken. Das IDW weist je-

doch auch darauf hin, dass in dem RefE einige Änderungen in Finanzaufsichtsgesetzen vorgeschlagen werden, die zu höheren Belastungen der Institute bzw. zu doppelten Prüfungen führen.

(IDW Aktuell vom 16.11.2023)

IDW: Arbeitsprogramm des IDW AK Energie – Unterstützung bei Energiepreisbremsen-Prüfungen

Der IDW-Arbeitskreis „Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen Energie“ hat sein unter www.idw.de abrufbares Arbeitsprogramm für 2023/24 beschlossen. Es ist geprägt von den Neuerungen, die aufgrund des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG) erstmalig zu berücksichtigen sind, aber v. a. von den Prüfungen nach dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) und dem Strompreisbremsengesetz (StromPBG). Der Arbeitskreis möchte den Berufsstand bei der Planung und Durchführung dieser Prüfungen unterstützen, doch wird es aufgrund personeller und zeitlicher Restriktionen voraussichtlich nicht möglich sein, für diese Prüfungen jeweils eigene IDW-Prüfungshinweise zu erarbeiten. Daher beabsichtigt der Arbeitskreis zumindest Formulierungsvorschläge für den jeweiligen Prüfungsvermerk sowie – sofern keine Vorlagen von Dritter Seite zu verwenden sind – Muster für Mandantenanlagen den IDW-Mitgliedern zur Verfügung zu stellen. Aufgrund der späten Einrichtung der Prüfbehörde Energiepreisbremsen bezweifelt der Arbeitskreis, ob die Fristenkettens des EWPBG und des StromPBG – wer was an wen bis wann einzureichen hat – praktisch umsetzbar sind. Bereits mit